



## B ZWAR SEINE KÖ-

nigl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, wider das Austreten Dero Landes-Kinder, und Unterthanen, aus Dero Königreich und Landen verschiedene geschärfte *Edicta*, ins besondere unter den 17. *Octobris* 1713. und 9. *May* 1714. publiciren lassen, und sich allergnädigst versehen haben es würden nicht allein die bereits Entwichene, binnen der gesetzten Frist, sich hinwieder allergehorsamst eingefunden, und dem allergnädigsten *Pardon* sich gehörig *submitiret* haben, sondern auch andere die ihnen obliegende und eingeschärfte natürliche und Unterthänigkeits-Pflicht, besser bedencken, zum wenigsten durch die angedrohte harte Straffen, von gleicher Bosheit abgehalten seyn worden: Die Erfahrung aber gewiesen, das solches übel nach der Zeit noch immer weiter eingerissen, viele von Seiner Königlichen Majestät Unterthanen in denen benachbarten *Provinz*ien und Landen sich ungescheuet hinbegeben, darinnen sich aufhalten, und solchergestalt das Land von Einwohnern mehr und mehr entblösset wird: So hätten allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät wohl befugte Ursachen, gegen diese Ehr- und Gewissens-vergessene Landflüchtige nach der *Riguer* oberwehnter *Edicten*, vorlängst verfahren zu lassen: Sie wollen aber dennoch, zu noch mehrer Bezeigung Dero *Hulde* und *Clementz*, und damit die Ubertreter ohne alle Entschuldigung seyn mögen, ihnen annoch eine endliche Frist von Zwey Monaten, Krafft dieses, gesetzt haben, binnen welcher alle Dero entwichene Unterthanen und Landes-Kinder, sich ohnfehlbar wiederum zu denen *Jh*rigen zu begeben, und bey denen Gerichten jedes Orts sich anzumelden sich auch solchenfalls zu versichern haben sollen, alsdann dieses ihres Verbrechens wegen völlig *pardonniret*, und von aller vorhin *determinirten* Straffe befreyet zu werden. Würden aber einige derselben, diese, ihnen angebothene Gnade dennoch nicht annehmen, sondern bosshafter Weise in frembden Landen und Diensten nach wie vor zurücke bleiben, wider selbige, soll nicht  
allein

allein denen vorigen *Edictis* gemäß, ohnnachbleiblich verfahren werden, sondern auch alle und jede *Civil*-Obrigkeiten, Krafft dieses, in Gnaden und einftlich befehliget feyn, nach Ablauf folcher *Zwey* Monate, und längstens binnen hier und den 1<sup>ten</sup> *Junii a. c.* eine *exacte Specification* aller derjenigen, ohne Unterscheid, welche sich von ihren *Jurisdictionen absentiret* und ausser Landen begeben, auch was vor Nachricht sie von ihren Aufenthalt eingezogen, einzusenden, zugleich auch alles, was dieselbe im Vermögen haben zu *annotiren*, und davon zu berichten, damit solhe Verbrechere aufgesuchet, und nach Befinden mit ewiger Vestungs-Arbeit, und anderen schweren Leibes-Straffen, andern zum Exempel, angesehen werden können; Diejenige aber, welche nicht wieder habhaft zu werden, noch sich binnen der gesetzten zwey monatlichen Frist freywillig gestellen, sollen, damit sie an keinem Orte, auch bey keiner *Profession* und *Handwercke* im Römischen Reiche geduldet noch fortkommen mögen, Krafft dieses vor *Infam* und Ehrlos *declariret* seyn, ihre Nahmen an öffentlichen Galgen geschlagen, auch alles, was sie entweder im Vermögen, oder noch auf einige Weise zu hoffen haben mögen, *confisciret*, und sie aller Vortheile, *Beneficien* und Gerechtigkeiten, so sie in Seiner Königlich Majestät Landen erhalten könnten, auf ewig verlustig seyn. Wornach sich also Männiglich deme es angehet, allergehorsamst zu achten hat, und soll übrigens dieses *Edict* von denen Cantzeln abgelesen, *in Locis Publicis affigiret*, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. *Signatum* BERLIN, den 19. Febr. 1718.

FR. WILHELM.





**NACHDEM SEINE KÖ-**  
nigliche Mayestät in PREUSSEN, Unser aller-  
gnädigster Herr, wahrgenommen, daß, ob  
Sie zwar bey Dero jüngsthin unterm 19. Febr.  
dieses Jahres, wegen der aus Furcht vor der  
Werbung ausgetretenen Landes Kinder publicirten Ediëto, keine  
andere, als diese allergnädigste und mildeste Intention gehabt, daß  
die bisher annoch ausgebliebene, durch die aus angebohrner Kö-  
niglichen Clementz Ihnen allergnädigst verstattete zwey monatliche  
Fritt hinwieder zurück gebracht, folglich die in vorigen Ediëtis von  
1713 und 1714. angedrohet Straffe nicht an ihnen vollstreckt werden  
möchte, ohnerachtet sich solch Ediëtum so gar deutlich auf die  
vorige beyde jetzt angezogene beruft, und dieselbe zum Grunde  
getetzt, dennoch von ein und andern Provincial-Regierungen,  
Commissariaten, auch wohl verschiedenen Auswärtigen, eine ganz  
wiedrige, und Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Inten-  
tion entgegen seyende Deutung hiebey gemacht, und dafür gehal-  
ten werden wolte, als ob alle die so nicht allein wegen der Werbung,  
sondern auch ihrer Studien, Professionen und Handthierungen hal-  
ber, abwesend seyn, und sich in auswärtige Länder aufhalten, dar-  
unter verstanden würden, nicht anders, als ob solcher gestalt alle  
Societät und gute Harmonie mit denen Benachbarten aufgehoben,  
und verbothen seyn solte. Als haben allerhöchstgedachte Seine  
Königl. Maj der Nothdurfft erachtet, um diesen Scrupel, und un-  
gleiche Deutung zu heben, hierdurch und Krafft dieses zu declariren,  
daß gleichwie in denen vorigen oballegirten, also auch in dem  
letztern unterm 19. ten Febr. dieses Jahres ergangenen Ediëto, weiter  
keine, als nur diejenige bloß und allein verstanden werden sollen,  
und müssen, welche, wie vor gedacht der Werbungen halber, aus  
dem Lande gewichen: Dahingegen alle die, so aus andern red-  
lichen Ursachen, es sey ihrer Studien, Professionen, und Handthie-  
rungen

rungen wegen, sich ausser Landes auf einige Zeitlang befinden, solches auf keinerley Weise auffich zu ziehen: Wegen derer aber, so der Werbung halber sich ausser Landes begeben, bleibet es ausdrücklich, bey dem Einhalt mehr angezogenen Edicts, und wird denenselben noch zum überflus à dato publicationis dieser Declaration, eine 2. Monatliche Frist hierdurch verstatet. Damit auch diese Declaration durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so wollen und verordnen Seine Königl. Majestät das solche überall in denen Kirchen von denen Cantzeln abgelesen, in locis publicis affigiret, und solchergestalt durchgehends bekandt gemacht werden solle. Des zu Uhrkund haben Seine Königl. Majest. diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben BERLIN den 23. ten April 1718.

FR. WILHELM.

